



# Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

29. Jahrgang

19. November 1999

Nummer 19

## Inhalt:

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und Sekundärrohstoffdünger

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über die Ausweisung eines geschützten Naturdenkmals auf den Grundstücken Fl.Nrn. 829 und 838 in der Gemarkung Lindelbach, Markt Randersacker, vom 02.11.1999

Manöver und andere Übungen:

Einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte

Az.: FB 31-99

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am

**Dienstag, 30. November 1999, um 14.00 Uhr  
im Sitzungssaal des Landratsamtes Würzburg  
in der Zeppelinstraße 15**

statt.

## Tagesordnung:

### Öffentlich

1. Bericht der Gesundheitsverwaltung des Landratsamtes Würzburg über zwei laufende Projekte:
  - a) Gewichtsreduktion bei Grundschulkindern
  - b) Stressbewältigungsmöglichkeiten für jugendliche Berufsanfänger
2. Verabschiedung des Jugendhilfehaushaltes für das Jahr 2000
3. Abschlussbericht über das Ferienprogramm 1999
4. Jahresplanung der kommunalen Jugendarbeit für das Jahr 2000
5. Bericht und erste Ergebnisse des Projektes mobile Jugendbetreuung im Landkreis Würzburg
6. Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Jugendhilfe
7. Sonstiges

Az.: BdL-99

**Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und Sekundärrohstoffdünger**

Das Amt für Landwirtschaft und Ernährung Würzburg erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZustGELF) gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 Düngeverordnung vom 26.01.1996 (BGBl. I S. 118) folgende Anordnung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Gülle, Jauche, Geflügelkot oder stickstoffhaltigen flüssigen Sekundärrohstoffdüngern wird abweichend von § 3 Abs. 4 Satz 1 Düngeverordnung auf

### Grünlandflächen

**im Bereich des Landkreises Würzburg  
und der kreisfreien Stadt Würzburg**

im Hinblick auf die besonderen und weitgehend einheitlichen Standort- und Nutzungsverhältnisse festgelegt auf den Zeitraum vom

**5. Dezember 1999 bis 5. Februar 2000.**

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 15. November bis 15. Januar und die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist.

Würzburg, den 03.11.1999

I.A.

Geyer

Landw.-Oberrätin

Az.: FB 24.1-173-Sch-001-99

**Verordnung des Landratsamtes Würzburg über die Ausweisung eines geschützten Naturdenkmals auf den Grundstücken Fl. Nrn. 829 und 838 in der Gemarkung Lindelbach, Markt Randersacker, vom 02.11.1999**

Aufgrund von Art. 9 Abs. 1 bis 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 Bayer. Naturschutzgesetz -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1998 (GVBl. S. 593) erlässt das Landratsamt Würzburg folgende Verordnung:

### § 1

#### Schutzgegenstand

- (1) Die nachstehend bezeichneten Einzelschöpfungen der Natur auf den Grundstücken Fl.Nrn. 829 und 838 der Gemarkung

kung Lindelbach, Markt Randersacker, werden als Naturdenkmäler geschützt:

**1 Eiche auf dem Grundstück Fl.Nr. 838,**

**2 Eichen auf dem Grundstück Fl.Nr. 829.**

- (2) Zur Sicherung der Naturdenkmäler erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung. Der Radius des geschützten Bereichs beträgt jeweils 5 m um den einzelnen Baum herum.
- (3) Die Lage der Naturdenkmäler ist in einer Flurkarte M 1 : 1.000 und in einer topographischen Karte M 1 : 25.000 eingetragen (Anlagen 1 und 2), die Bestandteile dieser Verordnung sind.
- Maßgebend dafür ist die Einzeichnung auf der Karte M 1 : 1.000.
- (4) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung "3 Eichen".

## § 2

### Schutzzweck

Es liegt im öffentlichen Interesse, die 3 Eichen wegen ihrer heilungswirksamen, landschaftsästhetischen und ökologischen Bedeutung zu schützen und zu erhalten.

## § 3

### Verbote

- (1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, die in § 1 dieser Verordnung näher bezeichneten Naturdenkmäler ohne Befreiung (§ 5) des Landratsamtes Würzburg -Untere Naturschutzbehörde- zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturdenkmäler oder ihrer geschützten Umgebung führen können.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten,
1. an den Naturdenkmälern Gegenstände zu befestigen oder anzubringen,
  2. die Bäume zu verletzen sowie Äste oder Zweige zu entfernen,
  3. die Naturdenkmäler mit Farbe zu bestreichen,
  4. in der geschützten Umgebung der Naturdenkmäler zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen,
  5. in der geschützten Umgebung der Naturdenkmäler Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, den Bestand der Naturdenkmäler zu beeinträchtigen, z.B. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestaltung in sonstiger Weise zu verändern,
  6. in der geschützten Umgebung der Naturdenkmäler Abfälle und Material jeglicher Art abzulagern oder Fahrzeuge abzustellen,
  7. in der geschützten Umgebung der Naturdenkmäler bauliche Anlagen i.S. der Bayer. Bauordnung -BayBO- zu errichten, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf, sowie Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten,
  8. in der geschützten Umgebung der Naturdenkmäler Maß-

nahmen durchzuführen, die geeignet sind, den Wasserhaushalt im Wurzelbereich der geschützten Bäume zu verändern.

## § 4

### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Naturdenkmäler vom Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung der Naturdenkmäler hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes oder im Einvernehmen mit dem Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde erfolgten.

## § 5

### Befreiungen

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen nach § 3 dieser Verordnung kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i.S. des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck der geschützten Naturdenkmäler, vereinbar ist oder
  3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde.

## § 6

### Anzeigepflichten

Der Eigentümer und der Besitzer der Naturdenkmäler haben nach Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG erhebliche Schäden und Mängel an den Naturdenkmälern unverzüglich dem Landratsamt Würzburg -Untere Naturschutzbehörde- anzuzeigen.

Die Anzeige kann auch bei dem Markt Randersacker abgegeben werden. Der Markt Randersacker ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an das Landratsamt Würzburg -Untere Naturschutzbehörde- weiterzuleiten.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG die dort vorgeschriebene Anzeige (§ 6 dieser Verordnung) nicht unverzüglich erstattet.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 02.11.1999

LANDRATSAMT WÜRZBURG

Zorn

Landrat

**Anlage 1:** Flurkarte M 1 : 1.000 (NW 77 - 48)

**Anlage 2:** Topographische Karte M 1 : 25.000 (TK 6226)

Az.: FB 14-072-99

**Manöver und andere Übungen;**

**Einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte**

Die Einheit „12 AVN BDE“, Giebelstadt, führt nachstehende Übungen durch:

**vom 01.12.1999 bis 23.12.1999**

Art der Übung: Hubschraubereinsatzübung

Grenzen des Übungsraumes: Gemarkungen Estenfeld und Unterpleichfeld

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Insbesondere wird auf die Gefahren hingewiesen, die von liegengelassenen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) ausgehen. Jeder Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Zur Abwicklung von Manöverschäden erteilen die Gemeinden, das Amt für Verteidigungslasten in 97070 Würzburg, Kroatengasse 4-8, sowie die Wehrbereichsverwaltung VI, Dezernat IV A 2, 80637 München, Dachauer Str. 128, nähere Auskünfte.